

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/582](#) von Miriam Locher: «Überprüfung der Lohn- gleichheit»

2025/582

vom 14. April 2026

1. Text der Interpellation

Am 10. Dezember 2025 reichte Miriam Locher die Interpellation 2025/582 «Überprüfung der Lohn-
gleichheit» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Baselland verfolgt das Ziel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit aller Menschen zu stärken. Dazu gehört auch, Lohngleichheit sowie faire Arbeitsbedingungen für alle Geschlechter sicherzustellen. Der Bund stellt seit vielen Jahren verschiedene Analyse- und Zertifizierungsinstrumente zur Verfügung und unterstützt darüber hinaus privatwirtschaftliche Lösungen zur Prüfung der Lohngleichheit (z. B. Logib seit 2006 oder Equal-Salary seit 2010). Für kleinere Betriebe mit weniger als 50 Mitarbeitenden wurden 2021 zusätzliche, vereinfachte Instrumente entwickelt. Für eine breit abgestützte Anwendung solcher Tools sind neben der Aussagekraft insbesondere eine niederschwellige Nutzung und tiefe Kosten entscheidend. Instrumente zur Lohngleichheitsanalyse sollen einfach, zugänglich und mit geringem Zeitaufwand einsetzbar sein.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche niederschweligen Instrumente, sei es vom Bund, vom Kanton oder aus der Privatwirtschaft, stehen Baselbieter Unternehmen zur Verfügung, um die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu überprüfen? Welche davon eignen sich besonders für Betriebe mit weniger als 50 Mitarbeitenden?
2. Welche standardisierten Instrumente oder Zertifizierungen sind in anderen Kantonen, in Gemeinden oder beim Bund für Lohngleichheitsprüfungen gebräuchlich und offiziell zugelassen?
3. Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat zur tatsächlichen Nutzung dieser Instrumente durch Unternehmen im Kanton Baselland?
4. Warum kommen diese Instrumente im Baselbieter Beschaffungswesen bislang nicht zur Anwendung, obwohl sie andernorts bereits eingesetzt werden?
5. Welche Begleitangebote (wie Beratung, Workshops, Vorlagen oder Hotlines) bietet der Kanton Baselland den Unternehmen zur Unterstützung beim Einsatz solcher Tools an? Welche zusätzlichen Angebote bestehen in Kooperation mit Dritten? Und welche dieser Angebote richten sich spezifisch an KMU mit weniger als 50 Mitarbeitenden?

6. *Plant der Regierungsrat, Baselbieter Unternehmen, analog zu Bund und anderen Kantonen (z. B. Bern, Basel-Stadt), aktiv beim Einsatz validierter Lohngleichheitsinstrumente zu unterstützen? Falls ja: Welche Massnahmen sind vorgesehen, und in welchem zeitlichen Rahmen? Falls nein: Aus welchen Gründen sieht die Regierung davon ab?*
7. *Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung von Lohngleichheits-Stichproben im kantonalen Beschaffungswesen? Ich bitte um eine differenzierte Darstellung der rechtlichen, personellen, organisatorischen und finanziellen Aspekte.*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ist seit 1981 in der [Bundesverfassung \(Artikel 8, Absatz 3\)](#) und im 1996 in Kraft getretenen [Nationalen Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann](#) GIG festgehalten. Trotz rechtlicher Vorschriften ist die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern nicht verwirklicht. Eine Analyse der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung im Auftrag des Bundesamts für Statistik zeigte, dass der durchschnittliche Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern im Jahr 2022 in der Region Nordwestschweiz bei 15 Prozent lag. Der unerklärte Lohnunterschied betrug 7 Prozent zuungunsten der Frauen.¹

Seit dem 1. Juli 2020 sind Betriebe mit 100 oder mehr Angestellten gemäss GIG verpflichtet, betriebsinterne Lohngleichheitsanalysen durchzuführen. Die Lohngleichheit muss mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode analysiert werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Analyse von einer unabhängigen Stelle formell überprüfen lassen. Die Betriebe haben die Pflicht, die Arbeitnehmenden über die Ergebnisse der Analyse zu informieren. Börsenkotierte Unternehmen müssen zudem die Aktionärinnen und Aktionäre und öffentlich-rechtliche Arbeitgebende die Öffentlichkeit informieren.

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2016 die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor unterschrieben. Damit bekräftigt er, die Lohngleichheit in seinem Einflussbereich, das heisst als Arbeitgeber, Dienstleister und Auftraggeber, zu fördern. Seit 2022 überprüft er regelmässig die Einhaltung der Lohngleichheit als Arbeitgeber mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten [Standard-Analysetool Logib](#). Die Überprüfung in den Jahren 2022 sowie 2025 ergab eine unerklärte Lohndifferenz von 2,5 Prozent bzw. 1,8 Prozent zu Ungunsten der Frauen. Bei den Lohngleichheitsanalysen mit Logib gilt ein Grenzwert von 5 Prozent. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG gibt für Logib zudem einen fakultativen Zielwert von 2,5 Prozent vor, der in der Lohngleichheitsüberprüfung 2025 ebenfalls unterschritten wurde.

2022 ist der Kanton Basel-Landschaft der [Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IvöB 2019](#) (SGS 420.121) beigetreten. Gemäss Art. 12 Abs. 1 IVöB dürfen öffentliche Aufträge für im Inland zu erbringende Leistungen nur an Anbietende vergeben werden, die die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Die Auftraggebenden sind berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren oder Dritte damit zu beauftragen. Die Verordnung des Kanton Basel-Landschaft zum Einführungsgesetz zur IVöB hält in § 4 fest, dass anbietende Unternehmen die Einhaltung der Lohngleichheit mittels Selbstdeklaration bestätigen müssen.² Die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer (GfFM) kann bei den Auftragnehmenden Kontrollen über die Einhaltung der Lohngleichheit durchführen oder Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.

¹ Siehe Schlussbericht «[Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung \(LSE\) 2022](#)» im Auftrag des Bundesamts für Statistik. Der unerklärte Lohnunterschied gibt Auskunft darüber, wie gross die verbleibenden Lohnunterschiede sind, wenn Frauen mit Männern verglichen werden, die im Schnitt die gleichen beobachtbaren Erklärungsfaktoren wie Ausbildung, Beruf, Branche etc. aufweisen. Eine unerklärte Lohndifferenz kommt somit zustande, wenn Frauen und Männer bei gleichen Erklärungsfaktoren im Schnitt unterschiedliche Löhne erhalten.

² Siehe [§ 4 Vo EG IVöB](#).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche niederschwelligen Instrumente, sei es vom Bund, vom Kanton oder aus der Privatwirtschaft, stehen Baselbieter Unternehmen zur Verfügung, um die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu überprüfen? Welche davon eignen sich besonders für Betriebe mit weniger als 50 Mitarbeitenden?*

Der Bund stellt allen Arbeitgebenden das kostenlose, wissenschaftlich anerkannte und rechtskonforme online-Analyseinstrument [Logib](#) für die Lohngleichheitsanalyse zur Verfügung.

Logib besteht aus zwei Modulen, wobei sich Modul 1 für grosse und mittlere Unternehmen, Modul 2 für kleine und mittlere Unternehmen – und damit auch für solche mit weniger als 50 Mitarbeitenden – sowie solche mit wenigen Personen eines Geschlechts eignet. Logib erlaubt es Unternehmen, die Lohngleichheit selbständig zu überprüfen.

Nebst dem Selbstanalyse-Instrument Logib gibt es in der Schweiz verschiedene private Unternehmen, die gegen Entgelt Lohngleichheitsanalysen nach Geschlecht anbieten und deren Methode als wissenschaftlich und rechtskonform nachgewiesen ist.

2. *Welche standardisierten Instrumente oder Zertifizierungen sind in anderen Kantonen, in Gemeinden oder beim Bund für Lohngleichheitsprüfungen gebräuchlich und offiziell zugelassen?*

Das GIG schreibt vor, dass Unternehmen, die zur Überprüfung der Lohngleichheit verpflichtet sind (Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden), den Nachweis mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode erbringen müssen.³

Bei der Überprüfung der Lohngleichheit im Beschaffungswesen kommt beim Bund das Analyseinstrument Logib zum Einsatz. Kantone und Gemeinden, die die Lohngleichheit im Beschaffungswesen überprüfen, verwenden ebenfalls Logib. Auch der Kanton Basel-Landschaft wird die im Rahmen einer Pilotphase geplanten Stichproben-Lohnkontrollen im Beschaffungswesen (siehe Frage 7) mit Logib durchführen. Die einheitliche Verwendung von Logib bei Lohngleichheitsanalysen im Beschaffungswesen stellt sicher, dass die Ergebnisse der von der öffentlichen Hand durchgeführten Kontrollen vergleichbar sind. Der so erbrachte Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit wird, sofern er nicht länger als 48 Monate zurückliegt, von Bund, Kantonen und Gemeinden gegenseitig anerkannt.

Führen Unternehmen unabhängig von den Bestimmungen des GIG oder einer Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit im Beschaffungswesen eine Lohngleichheitsanalyse durch, steht es ihnen frei, welches Instrument sie verwenden.

3. *Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat zur tatsächlichen Nutzung dieser Instrumente durch Unternehmen im Kanton Baselland?*

Der Regierungsrat verfügt über keine systematischen Angaben über die Nutzung der Instrumente zur Einhaltung der Lohngleichheit durch Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft.

Unternehmen, die Angebote für öffentliche Aufträge des Kantons einreichen, bestätigen mittels Selbstdeklaration, dass sie die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern einhalten. Teilweise legen die Unternehmen den Angebotsunterlagen zudem einen erbrachten Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit bei. Nebst dem Bund führen in der Schweiz die Kantone Basel-Stadt, Bern und Waadt sowie die Städte Bern und Zürich Kontrollen der Einhaltung der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen durch. Im Kanton Tessin und der Stadt Luzern werden zurzeit im Rahmen einer Pilotphase Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen durchgeführt. Wenn im

³ Siehe [GIG, Artikel 13c, Absatz 1](#).

Kanton Basel-Landschaft ansässige Unternehmen beim Bund oder den entsprechenden Kantonen oder Städten Angebote einreichen, können sie potentiell kontrolliert werden. Im Beschaffungswesen einiger Kantone und Städte muss beim Einreichen eines Angebots oder bei einem erhaltenen Zuschlag zudem zwingend ein (Selbst-)Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit eingereicht werden.

Seit dem 1. Juli 2020 sind Betriebe mit 100 oder mehr Angestellten gemäss GIG verpflichtet, betriebsinterne Lohngleichheitsanalysen durchzuführen. Die Lohngleichheit muss nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode analysiert werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Analyse von einer unabhängigen Stelle formell überprüfen lassen. Dem Regierungsrat sind keine Angaben bekannt, von welchen Instrumenten und Angeboten Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft, die unter die Bestimmungen des GIG fallen, bei der Analyse der Lohngleichheit Gebrauch machen.

4. *Warum kommen diese Instrumente im Baselbieter Beschaffungswesen bislang nicht zur Anwendung, obwohl sie andernorts bereits eingesetzt werden?*

Der Regierungsrat hat im April 2025 die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer GfFM beauftragt, in einer Pilotphase Stichproben-Lohnkontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Landschaft zu initiieren und umzusetzen (siehe ausführlich dazu Frage 7). Zurzeit werden die dafür nötigen Grundlagen und Prozesse erarbeitet und definiert. Die stichprobenartigen Kontrollen werden mit dem Analyseinstrument Logib durchgeführt werden. Wie unter Frage 2 erläutert, stellt die einheitliche Verwendung von Logib bei Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen sicher, dass die Ergebnisse der von der öffentlichen Hand durchgeführten Analysen vergleichbar und von Bund, den Kantonen und Städten gegenseitig anerkannt werden.

5. *Welche Begleitangebote (wie Beratung, Workshops, Vorlagen oder Hotlines) bietet der Kanton Baselland den Unternehmen zur Unterstützung beim Einsatz solcher Tools an? Welche zusätzlichen Angebote bestehen in Kooperation mit Dritten? Und welche dieser Angebote richten sich spezifisch an KMU mit weniger als 50 Mitarbeitenden?*

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG bietet Unternehmen, die die Lohngleichheit mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Analyseinstrument Logib prüfen möchten, kostenlose Online-Weiterbildungen an.⁴ Die Weiterbildungen gibt es sowohl für Logib Modul 1 (Analyse für grosse und mittlere Unternehmen als auch für Logib Modul 2 (Analyse für kleinere und mittlere Unternehmen sowie solche mit wenigen Mitarbeitenden eines Geschlechts). Für die Anwendung von Logib finden die Unternehmen auf der Website des EBG oder im Online-Tool selber verschiedene Hilfsmittel wie ein Quick-Guide und eine ausführliche Wegleitung. Bei Fragen zur Anwendung von Logib unterstützt das EBG die Unternehmen zudem über die Logib-Helpline. Die Weiterbildungen, Hilfsmittel als auch die Logib-Helpline stehen auch Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung.

6. *Plant der Regierungsrat, Baselbieter Unternehmen, analog zu Bund und anderen Kantonen (z. B. Bern, Basel-Stadt), aktiv beim Einsatz validierter Lohngleichheitsinstrumente zu unterstützen? Falls ja: Welche Massnahmen sind vorgesehen, und in welchem zeitlichen Rahmen? Falls nein: Aus welchen Gründen sieht die Regierung davon ab?*

Wie in der vorangehenden Antwort auf Frage 5 erläutert, bietet das EBG Unternehmen kostenlose Online-Weiterbildungen zum vom Bund zur Verfügung gestellten Analyseinstrument Logib an, die auch allen Baselbieter Unternehmen zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat erachtet das Angebot des EBG als hilfreich und zielführend. Mit der schweizweiten Durchführung durch das EBG

⁴ Siehe [Website «Weiterbildung Lohngleichheit»](#).

kann sichergestellt werden, dass regelmässige, qualitativ gute Weiterbildungen angeboten werden können.

7. *Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung von Lohngleichheits-Stichproben im kantonalen Beschaffungswesen? Ich bitte um eine differenzierte Darstellung der rechtlichen, personellen, organisatorischen und finanziellen Aspekte.*

Rechtliche Grundlagen

2021 sind das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB)⁵ und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (VöB)⁶ in Kraft getreten. Gesetz und Verordnung wurden totalrevidiert. Hauptziel der Revision war es, die Beschaffungsverordnungen von Bund und Kantonen soweit als möglich zu harmonisieren. Die Kantone haben im November 2019 die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet.

Die IVöB betrifft auch die Lohngleichheit. Aufgrund des neuen Art. 12 Abs. 1 BöB vergeben die Auftraggebenden für die in der Schweiz zu erbringenden Leistungen einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Die Auftraggebenden können diese Anforderung selber kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen; auf Verlangen haben Anbieterinnen und Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen (Art. 12 Abs. 5 BöB).

Der Kanton Basel-Landschaft ist der IVöB im Mai 2022 beigetreten.⁷ Im Januar 2024 ist die Verordnung über das Einführungsgesetz IVöB in Kraft getreten. Sie legt fest, dass anbietende Unternehmen die Einhaltung der Lohngleichheit mittels Selbstdeklaration bestätigen müssen.⁸ Die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer kann gemäss Verordnung bei den Auftragnehmenden Kontrollen über die Einhaltung der Lohngleichheit durchführen oder Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Sie ist befugt, Richtlinien zur Durchführung der Kontrollen zu erlassen.⁹

Aktueller Stand

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2025-538 im April 2025 die GfFM beauftragt, in einer Pilotphase die Grundlagen für Stichproben-Lohnkontrollen im öffentlichen Beschaffungswesens des Kantons Basel-Landschaft zu erarbeiten und erste Pilot-Kontrollen zu initiieren. Die Pilotphase dauert von 2025 bis 2027. Geplant sind je 3 Stichproben-Kontrollen in den Jahren 2026 und 2027. 2028 wird der Regierungsrat basierend auf den Ergebnissen der Evaluation der Pilotphase über das weitere Vorgehen entscheiden.

Organisation

Die Pilotphase wird von der GfFM gemeinsam mit der Zentralen Beschaffungsstelle ZBS getragen. Die Leitung liegt bei der GfFM. Die Direktionen werden in die Erarbeitung und Durchführung bei Bedarf einbezogen. Begleitet wird die Pilotphase von einer externen Fachexpertin Lohngleichheit.

⁵ [SR 172.056.1](#)

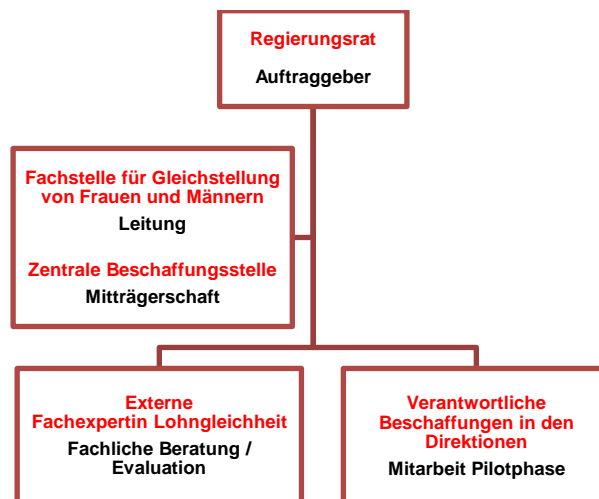
⁶ [SR 172.056.11](#)

⁷ Siehe [Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 5. Mai 2022 \(EG IVöB\)](#).

⁸ Siehe [§ 4 Abs. 1 Bst. a Vo EG IVöB](#).

⁹ Siehe [§ 7 Abs. 1 Bst. a-c Vo EG IVöB](#).

Das Organigramm präsentiert sich wie folgt:



Finanzierung

Für die Durchführung der Kontrollen durch die externen Fachpersonen während der Pilotphase hat der Kanton Basel-Landschaft beim Bund ein Gesuch um Finanzhilfen basierend auf dem GIG gestellt. Das EBG hat Anfang 2024 das Finanzhilfegesuch von 42 000 Franken für die Durchführung der Kontrollen gutgeheissen. Die weiteren Arbeiten seitens Verwaltung werden durch GfFM und ZBS im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen geleistet sowie weitere Sachkosten durch GfFM im Rahmen des bestehenden Budgets übernommen.

Liestal, 14. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich